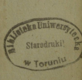
Der Dritten Ordnung Antwort auf eines E. Gerichts zwey Einbringen, wider die Abschaffung der Accisen, und auf die von E.E. Rath zur Rechtfertigung solcher Accisen beygekommene Deduction, wie auch auf das, was sonst bey Gelegenheit der gesuchten Aufhebung der Accisen, darwider angeführet worden. Danzig 1749.



Achdem E.E. Rath den von denen Königl. Herren Commissarien an Ihn gnädigst gelangten Antrag, die Abstellung der Accisen betreffende, denen andern Ordnungen vortragen und anrathen lassen, daß die durch sämtlicher Ordnungen Schluß 1716. beliebten drey neue Modi contribuendi, als die Belegung des in der Stadt zu verbackenden Roggens und Weitzens, und der allhie zu consumirenden Weine, nebst Sechs Maltz-Accisen aufgehoben, und an derselben Stelle ein Achtel des hundertsten Pfenniges auf zwey Jahre, ein dreyfacher Zinns-Groschen auf Zwey Jahre, und ein Jährliches Mennonisten Schirm-Geld auf sieben Jahre, und ein Jährliches Pferde-Geld auf sieben Jahre angenommen werden möchte, hat es Einem E. Gericht gefallen, in seinem Einbringen für die Accisen zu sprechen, und mit Vorübergehung der anderen von einem E. Rath an Stelle der Accisen vorgeschlagenen Auflagen, den hundertsten Pfennig, als etwas schädliches und verderbliches, gänzlich zu verwerffen.

Denn es meldet Ein E. Gericht, daß die Ordnungen der Stadt laut des Königes Casimiri, und anderer Könige Privilegien, Verordnungen und Decreten, besonders dem Decret von 1681. das Recht haben, zum allgemeinen Nutzen der Stadt, Accisen anzusetzen. Daß die gegenwärtigen Accisen von sämtlichen Ordnungen bewilliget, an verschiedene hiesige und fremde Creditoren verpfändete Stadt-Cassen und Fundos vertheilet, und zur Bezahlung der Garnison bestimmet worden; daß nicht angewiesen werden könne, es hätten die auf einen Scheffel Mehl gesetzte sieben Groschen, oder der eine Gulden Maltz-Accise für eine Tonne Bier jemanden gedrucket und beschweret; und daß die hiesigen Brauer, und Becker, wegen der auf die Gewinnung des Bürger- und Meister-Rechts zu verwendende Kosten, imgleichen wegen ihrer Haußhaltung und Lebensart, denen auf den Freyheiten nicht gleich brauen und backen können. Dagegen beliebet es einem E. Gericht von denen von E. Rath vorgeschlagenen neuen Auflagen zu urtheilen: Daß derselben Berechnung zum Theil ungewiß sey; daß sie die Stadt Cassen in Unordnung bringen und unzahlbar machen, und dem der Stadt so nöthigen Credit zum Nachtheil gereichen würden. Wobey ein E. Gericht nicht anders als gewiß voraus sehen will, daß unter denen zum Vorschlage gebrachten Auflagen, der darunter befindliche hundertste Pfennig hauptsächlich gemeinet sey, durch den





 die

die von mittelmäßigem Vermögen sehr empfindlich gedrucket, Wittwen und Wäysen, der bisher ihnen vergüteten Accise-Freyheit verlüstig, dagegen mit Erlegung des hundertsten Pfenniges belästiget, diejenigen so noch wenige Mittel besitzen, völlig enerviret, die Stadt von Baarschaft entblößet, und ihr unvermeidlicher Untergang in wenigen Jahren erfolgen würde. Der Beschluß des Einbringens ist, daß ein E. Gericht in die Ansetzung des hundertsten Pfenniges, als welcher in dem Decret Joannis III. von 1681. alter Sangvis Civium Supremis Urbis necessitatibus servandus genennet worden, zu willigen sich nicht entschliessen können.

Eine dritte Ordnung findet sich durch den Eyd, mit welchem sie Ihro Königl. Majt: unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wie auch der gantzen Stadt verpflichtet ist, genöthiget, eines E. Gerichts Einbringen, daß der allergnädigsten Gesinnung Ihro Königl. Majt: der in so mercklichen Verfall gerathenen Stadt aufzuhelffen widerspricht, mit wenigen zu beantworten.

Es hat ein E. Gericht den wahren Zweck, den die glorwürdigsten Könige von Pohlen gehabt, da sie den Ordnungen unserer Stadt die Macht, nicht eben besonders Accisen, sondern Auflagen überhaupt anzusetzen verliehen, selbst ausgedrücket, wenn es den allgemeinen Nutzen der Stadt mit Ansetzung der Accisen, aufs genauste verknüpfet, zugleich redet es dadurch der dritten Ordnung das Wort, als welche um die Abstellung der Accisen, bloß aus diesen Ursachen sich bemühet, weil sie den allgemeinen Nutzen der Stadt entgegen sind. Die seit langer Zeit anhaltende Klagen der Brauer, Becker und Brandweinbrenner, der so sehr gestiegene, und noch täglich steigende Anwachs der Nahrung auf denen in und ausser der Stadt gelegenen, von Accisen freyen Gründen, die alle Tage nach solchen Gründen sich häuffig begebende Einwohner, um sich mit Bier, Brod, Brandwein und anderen Lebens Mitteln, die wegen der nicht eingeführten Accisen, mercklich wohlfeyler sind, zu versorgen, die Abnahme der Stadt an Einwohnern, und die, zumahl in den etwas entlegenen Strassen ledig stehende, und theils eingefallene Häuser, da die von Accisen freye Gründe volckreicher werden, und mehr und mehr sich anbauen. Diese und mehr andere Umstände sind gar zu offenbahre Zeugnisse wider die Accisen, daß man sich zubehaupten getrauen solte, daß die Accisen zum allgemeinen Nutzen der Stadt und ihrer Einwohner ferner fortgehen könten. Die Dritte Ordnung folget also seinem aus einer Uberzeugung herrührenden Gewissen, wenn sie in ihren Vorstellungen, wider die Accisen fortfähret, und wird, falls sie auch unter der hohen Vermittelung der Königl. Herren Bevollmächtigten nichts ausrichten solte, es der Allerhöchsten Entscheidung und Verfügung Ihro Königl. Majt, als unsers Allergnädigsten Ober-Herren und Oberrichters anheimstellen müssen, damit die Accisen, entweder durch ein Rescript, oder nach dem Exempel Königes Joannis III. durch ein Decret aufgehoben werden.

Es ist allerdings wahr, daß die gegenwärtige Accisen von sämtlichen Ordnungen bewilliget worden, wie sie denn auch nicht anders, als mit ihrer Einstimmung

stimmung haben eingeführet werden können: aber daraus folget nicht, daß sie immerwährend fortgehen müssen, obgleich sie zum Verfall der Stadt gereichen. Auf solche Art wünschete die dritte Ordnung lieber nicht die Dritte Ordnung zu seyn, als daß sie die Fortsetzung einer Sache gestatten solte, die der Stadt Abnahme auf eine unvermeidliche Art befördert. Kein menschliches Gesäß ist an sich unveränderlich, und kein Monarch bestehet so fest auf seiner einmahl gefasten Entschliessung, daß er nicht davon abgehen solte, wenn es die Umstände, als etwas nothwendiges, erfordern. Sind auch gleich die Accisen unter verschiedene Stadt-Cassen, und Fundos vertheilet, so können eben die Ordnungen, die sie unter die Cassen vertheilet, auch wieder von den Cassen absondern, auch an ihrer Stelle, andere Einkünfte an sie erweisen. Das Band zwischen den Cassen und den Accisen, ist nicht unauflößlich, hergegen müssen die Pflicht sämtlicher Ordnungen, und das allgemeine Beste der Stadt unzertrennlich beysammen verbleiben. Was die hiesigen und fremde Creditores anlanget, denen die Cassen und Fundi verpfändet sind, selbigen wird es gleich gelten, ob sie ihr Capital und die Interessen aus anderen Auflagen, oder aus denen Accisen empfangen, weil die Münze aus denen Accisen mit der aus anderen Auflagen, von gleichem Schrot und Korn ist: und die Garnison, der man seit geraumer Zeit bey dem Lauffe der Accisen etliche Monathe hinterstellig geworden, wird aus den neuen Auflagen ihren Sold richtiger empfangen, und nach abgestellten Accisen, um ein grosses wohlfeiler, als bisher, leben können.

Wenn von Abschaffung der Accisen geredet wird, werden nicht bloß Sieben Groschen von einem Scheffel Mehl, oder ein Gulden Malz-Accise für ein Tonne Bier, sondern noch andere und höhere Accisen verstanden, wie es einem E. Gericht sattsam bewust ist, ohne daß es die Dritte Ordnung nöthig findet, dieselben nahmkündig zu machen, oder sie genau zu berechnen. So wie es auch keines Beweises brauchet, daß die Accisen drucken und beschweren, da solches ein E. Gericht zur Genüge weiß, auch es nicht anders seyn kan, als daß die Einwohner, insonderheit die mitleren und geringen Standes, es empfinden, wenn die unentbehrlichen Lebens-Mittel durch die Accisen steigen, weil alles was theuer ist, dem, der wenig hat, und doch des zu kauffenden nicht entrathen kan, zur Beschwerde gereichet.

Wenn aber ein E. Gericht die Schuld des in der Stadt gestiegenen Preises der Lebens-Mittel, nicht auf die Accisen, sondern auf die Gewinnung des Bürger- und Meister-Rechts, und auf die Haushaltung und Lebens-Art der Brauer und Becker leget, so ist es der Dritten Ordnung gänzlich unbekant, daß auf das Bürger- und Meister-Recht so grosse Summen verwendet werden, daß zu derselben Ersetzung, die Brauer und Becker genöthiget sind, Zeit ihres Lebens theurer und schlechter, als auf die Freyheiten zu brauen und zu backen. Es haben auch die Brauer und Becker diese Ursach niemahls angeführet, wenn sie sich über die Abnahme ihrer Nahrung beklaget und die Qvelle, aus welcher sie herrühret, angezeiget. Solten aber die für die Ge-

winnung der Bürger- und Meister-Rechts zu zahlende Kosten, Bier und Brod, zur Beschwerde der Einwohner, theurer und schlechter machen, so würden die gesamte Ordnungen verbunden seyn, solche Kosten herunter zu setzen, wegen der Haushaltung und Lebens Art, sind die Brauer und Becker zu befragen, ob der so merckliche Unterscheid zwischen ihrem Bier und Brod, und den auf denen Freyheiten, von ihrer Haushaltung und Lebens Art herrühre, oder ob sie sich getrauen Bier und Brod besser und wohlfeiler zu liefren, wenn sie nach Abstellung der Accisen, bey ihrer gewöhnlichen Lebens Art und Haushaltung verbleiben. Sonst wollen die Brauer Exempel anzeygen, daß unter ihnen einige zur Erspahrung der Ausgaben, Knechte und Mägde Dienste gethan, und doch dem ungeachtet, verarmet, und im Lazareth gestorben sind.

So wie nun ein E. Gericht die Accisen schlechter Dings beybehalten wissen will, also verwirft es alle an derselben Stelle vorgeschlagene neue Auflagen, weil derselben Berechnung zum Theil ungewiß wäre, und sie überhaupt die Cassen in Unordnung setzen, sie unzahlbar machen, und dem Credit der Stadt nachtheilig seyn würden.

Allein man kan von allen neuen Auflagen, die auf den Beytrag der Bürger und Einwohner beruhen, sagen, daß ihre Berechnung ungewiß ist, und man hat selbst von denen so sehr beliebten Accisen bey ihrer Einführung nicht genau gewust, wie viel sie jährlich tragen würden: nur die Erfahrung hat gelehret, daß sie wegen der abgenommenen Consumption, von Zeit zu Zeit weniger eingebracht haben. Gesetzt nun, daß die künftigen neuen Auflagen nicht so viel tragen möchten, als man vermuthet, so behalten ja die gesammten Ordnungen die Macht, sie nach Gutbefinden zu vermehren, bis sie denen Ausgaben gleich kommen. Eben die gesammte Ordnungen werden die neuen Auflagen unter die Cassen vertheilen, wie sie ehemahls die Accisen vertheilet haben, und da die Vertheilung der Accisen, die Cassen in keine Unordnung gebracht, wird solches von den neuen Auflagen, gleichfals nicht geschehen. So viele tausende, als jeder Casse durch Abstellung der Accisen entgehen, können aus den neuen Auflagen ersetzet werden, und wenn solches geschiehet, bleiben die Cassen so zahlbar, als sie jetzo sind, weil ihnen gleichsam aus der einen Hand so viel zugeleget wird, als ihnen die andere entziehet; dahero auch die Furcht, daß durch Aufhebung derer Accisen, der Credit der Stadt fallen würde, ungegründet ist, nachdem bekandt, daß der Stadt Credit vor Einführung und Vermehrung derer Accisen weit grösser gewesen, als er nachgehends geworden, und der jetzige Credit wird bleiben, wenn die Stadt das jenige zur gehörigen Zeit zahlet, was sie zahlen soll, es mag das gezahlte Geld aus denen Accisen, oder aus einer andern Auflage herkommen, weil die verschiedene Auflagen, aus welchen die Gelder zusammen gebracht werden, in den Geldern selbst keinen Unterscheid machen.

Hierin scheinet ein E. Gericht zu weit zu gehen, wenn es gewiß voraus sehen will, daß unter denen vorgeschlagenen neuen Auflagen, der hundertste Pfennig Hauptsächlich gemeinet sey. Man kan solches ohne beleidigung E.

Raths,

Raths, von welchen die vorgeschlagenen neue Auflagen kommen, nicht arg-wöhnen, dem man auch seine hierunter hegende patriotische Gesinnung, zu rechtfertigen überlässet, dieses will nur eine Dritte Ordnung erwehnen, daß von E. E. Rath nicht der gantze hundertste Pfennig, sondern nur dessen achter Theil, das ist von Acht hundert Gulden Vermögens, ein Gulden zur Abgabe, auch nicht immerwährend, sondern nur zwey Jahr, in Vorschlag gebracht worden.

Daß nun das auf zwey Jahr angerathene Achtel des hundertsten Pfenniges, ein solches schädliches u. verderbliches Ding sey, dadurch, wie ein E. Gericht zu urtheilen beliebet, die, so eines mittelmäßigen Vermögens, empfindlich gedrucket; die, der bisher vergüteten Accise Freyheit verlustig gewordenen Wittwen und Wäysen beläftiget, die, welche von wenigen Mitteln sind, völlig enerviret, die Stadt von Baarschaften entblöset, und derselben unvermeidlichen Untergang in wenig Jahren befördern würde, solches ist der Dritten Ordnung, unbegreif-lich. Ein Mann von mittelmässigen Vermögen, giebt durch den achten Theil des hundertsten Pfenniges etwas mittelmässiges, denn dieses ist die Verhält-niß dieser Abgabe gegen das Vermögen. Hergegen bey denen Accisen, giebt einer, der mittelmäßigen Vermögens ist, aber seines Gewerbes wegen, viele Leuthe halten muß, und den Gott mit vielen Kindern gesegnet, weit mehr, als ein Mann von einigen Tonnen Goldes, der etwa zwo Mägde, einen Kut-scher, einen Diener und ein paar Kinder hat, oder gar in Ehelosem Stande, und fast ohne Gesinde lebet. Man setze ein mittelmässiges Vermögen auf 40. tausend Gulden, so ist die Abgabe des Jahres vom Achtel des hundertsten Pfenniges 50. Gulden. Solte dieses wenige einen Mann von einem solchen Vermögen drucken? da ihm, wenn er das Jahr über nur 6. Tonnen Bier trincket, die blosse Tonnen-Accise 18. Gulden kostet. Ist nun dieser Mann durch die Accisen, welche ihm an blosser Tonnen-Accise 18. Gulden zustehen ge-kommen, nicht gedruckt worden, wie könnenihn denn 50. Gulden, so er als ein Achtel des hundertsten Pfenniges geben soll, beschweren? die Vergütung der Accise Freyheit, gehet nur einige sehr wenige Wittwen, und keine Wäysen an, indem die Wittwen derer Herren Prediger, Professorum, und der Schulbe-dienten, in Ansehung der von ihren Männern genossenen Accise Freyheit, und daß sie selbst kein Bier Tonnenweise einlegen, eine Vergütung an Gelde, nach Unterscheid zu 6. und 10. Thaler jährlich bekommen, dergleichen Wittwen 15. bis 20. seyn mögen. Warum solten denn wegen eines so geringen Geldes, wel-ches eine kleine Anzahl Wittwen bekommt, die Accisen, mit grosser Bedrück-ung der gantzen Stadt, beständig fortgesetzet werden; zumahlen da dieselben Wittwen, nach abgestelten Accisen, an denen Lebens Mitteln, weit mehr ge-winnen, als sie durch die eingezogene jährliche 6. bis 10. Thaler, verliehren würden. Anjetzo, da die Accisen gehen, träget eine solche arme Wittwe, wenn sie viele Kinder hat, mehr, als eine reiche mit wenigen Kindern, oder die oh-ne Kinder ist, bey. Bey dem Achtel des hundertsten Pfenniges aber wird ei-ne arme Wittwe, fast nichts, die ein mehreres hat, ein mehreres, und die rei-che noch mehr geben, alle aber werden des Vortheiles aus dem wohlfeilen

Preise der Lebens-Mittel, wenn die Accisen aufgehoben worden, geniessen. Es können demnach Leute von wenigen Mitteln, durch das Achtel des hundertsten Pfenniges ohnmöglich enerviret werden. Denn wenn solcher Leüthe Vermögen auff 1000. fl. gesetzet wird, so geben sie jährlich 1. fl. 7. und einen halben Groschen, trincken sie aber des Jahres nur drey Tonnen Bier aus, so belauft sich die blosse Tonnen-Accise auf 9. fl. Wo nun Leuthe von wenigen Mitteln, durch 1. fl. 7. und einen halben Groschen jährlicher Abgabe enerviret werden, was vor eine Niederlage müssen nicht die schon so viele Jahre angehaltene schwere Accisen, angerichtet haben? Eine gleiche Bewantniß hat es mit der gantzen Stadt, die durch das Achtel des hundertsten Pfenniges von Baarschaften entblösset worden, und in wenigen Jahren einen unvermeidlichen Untergang zu erwarten haben soll. Das Achtel des hundertsten Pfenniges wird nach Art der Accisen zu Bestreitung der Ausgaben angewendet werden, folglich wird es die Stadt so wenig von Baarschaften entblössen, als die Accisen sie entblösset haben; und weil die, schon sehr viele Jahre gegangene, und annoch auch dreymahl hundert funfzig tausend Gulden jährlich sich belauffende Accisen, der Stadt den Untergang nicht zugezogen, hat sie ihr Verderben von dem Achtel des hundertsten Pfenniges, desto weniger zu fürchten, da selbiges nur funfzig tausend Gulden traget, und nicht länger als zwey Jahre gehen wird.

Da nun ein E. Gericht, das Achtel des hundertsten Pfenniges so fürchterlich und als einen gäntzlichen Verderben unserer geliebtesten Vater-Stadt beschreibet, so kan es freylich in dasselbe nicht willigen, und bekräftiget es diese seine Entschliessung mit dem Macht-Spruch Joannis III. glorwürdigsten Andenckens, der, in dem wider die Brauer 1681 gesprochenen Decret, den hundertsten Pfennig, das auff den äussersten Noth Fall der Stadt zu verspahrende Bürger Blut genennet. Welches daher geschehen, weil das Decret gewissen damahligen Accisen das Wort redete, und auff Begehren derer, vor die es gesprochen worden, den hundertsten Pfennig zu verschieben anrieth, so wie in dem vorher gegangenen Decret von 1678, die Accisen eine Beschwerde des Volcks (gravamen populi) heissen, weil es höchst gedachtem Könige gefiehl, von den Accisen einige zu verringern, andere gar aufzuheben. Jedoch komt es nicht darauf an, wie der hundertste Pfennig, und die Accisen von dem Gottseligen Könige Joanne III. genennet worden, sondern ob es bey gegenwärtigen Umständen zuträglicher sey, die Stadt durch den längeren Fortgang der Accisen noch in einen grösseren Verfall zu bringen, oder ihr durch Aufhebung der Accisen, und Einführung solcher Anlagen, so die gesammte Bürgerschaft weniger drucken, aufzuhelffen, und ob es gerathener, daß bey Fortsetzung der Accisen, die Einwohner ihr Bier, Brod und andere Lebens Mittel auff den fremden Gründen in und ausser der Stadt kauffen, oder dieselben, nach abgestelleten Accisen, von ihren Mitbürgern in der Stadt, vor eben den Preiß; wie bisher auf den Freyheiten, sich anschaffen. Es mag auch immerhin der

hundertste

hundertste Pfennig ein aufs äusserste zu spahrende Bürger-Blut heissen, so wird doch dem Geblüt der gesamten Bürgerschaft, nichts entgehen, sondern selbiges vielmehr zunehmen, wenn der, Zwey Jahre lang, jährlich abgezogene Acht hundertste Theil, durch einen anderweitigen Zufluß aus dem wohlfeilen Preise der unentbehrlichen Lebens-Mitteln, täglich vielfältig wird ersetzet werden.

Bey dem Beschlusse vorgemeldeten seines Einbringens, hat ein E. Gericht, Einen E. Rath um eine Deduction wegen der Accisen ersuchet, welche, da sie erfolget, einer Dritten Ordnung Anlaß giebet, dieselbe von Stück zu Stück durchzugehen, ob sie etwan daraus überzeuget werden möchte, daß die Accisen, als eine der Stadt unschädliche und allen andern vorzuziehende Auflage ferner beybehalten werden müsse.

Gleich zu Anfang der Deduction, wird gesagt: daß alle Regenten und Obrigkeiten, welche durch die gemeinsame Bedürfnüsse Accisen anzulegen bewogen worden, solches, als ein vor andern bequemeres Mittel jenen unumgänglich nöthigen Zuschub zuverschaffen, und als eine ihre Einwohner am allerwenigsten druckende Last erwählet und bestimmet. - Und eben solche Bewegungs Gründe, und die harten Schicksale dieser Stadt hätten derselben gesammte Ordnungen vermöcht, unterschiedene Accisen anzusetzen.

Es wird anjetzo nicht gefraget, wie alle Regenten und Obrigkeiten die Accisen ansehen, oder was für Beweguns-Gründe die gesammte Ordnungen, bey Einführung der Accisen gehabt; sondern hierauf beruhet es: ob für unsere Stadt, in deren Umfange von Accisen freye Gründe sich befinden, und die außerhalb mit solchen Gründen umbgeben ist, auf welchen allen die Einwohner der Stadt häuffig und ungehindert Bier, Brod und andere Lebens-Mittel kaufen, die Accisen vor allen andern Auflagen, einen Vorzug verdienen, und als eine am allerwenigsten druckende Last angesehen werden können: nachdem dadurch ein ansehnliches Geld aus der Stadt auf solchen Gründen verthan wird; die Nahrung aus der Stadt sich mehr und mehr dahin ziehet; diejenigen, die in der Stadt Bier, Brod und andere Lebens-Mittel feil haben, in einen grossen Verfall gerathen, und zum Theil von ihrem Untergange nicht weit entfernet sind; und in der Stadt das Nothdürftige weit theurer gekaufet werden muß. Eine dritte Ordnung getrauet sich nicht, bey solchen Umständen, denen Accisen ihren Beyfall zu geben, zweifelt auch, ob sich Regenten und Obrigkeiten finden möchten, die in Betrachtung solcher Umstände, die Accisen für eine am allerwenigsten druckende Last halten würden. Was hierauf in der Deduction von dem Vorrecht der Stadt, nebst andern Auflagen, auch Accisen anzusetzen, angeführet wird, scheinet überflüßig zu seyn, weil niemand solches streitet, und die Deduction selbst gestehet, daß dieses Vorrecht der Stadt denen Herren Königl. Bevollmächtigten sattsam bekannt ist. So wie auch die obzwar nur mit wenigen angezeigte mannigfältige betrübte Schicksale der Stadt eigentlich nicht hieher gehören, und verdienet insonderheit die Belagerung von 1734 ein immerwährendes Stillschweigen, an welche die Drit-

te

te Ordnung nicht ohne innerlichen Schmertzen dencken kan, und an der sie in so weit keine Schuld hat, da der, nur von einem Theil zum Könige gewählte Herr, ohne ihre Zuziehung in solcher Würde von einem E. Rath erkannt, und hiedurch der Grund zu der unglücklichen Belagerung, geleget worden.

Die durch mancherley beschwerliche Vorfälle angewachsene Schulden der Stadt, haben, wie die Deduction recht meldet, die Ordnungen veranlasset, theils neue Accisen anzusetzen, theils die alten beyzubehalten und zu verhöhen, zu welchen auch die Becker, Brauer, Brenner ud die zu vermindernde Wein-Accise gehören: selbige sind durch keine gewisse Zeit, nach deren Verlauf sie aufhöhren solten, eingeschrencket worden, welches die Deduction gleichfals mit gutem Grunde behauptet, die aber hierin zu weit gehet, wenn sie aus solcher Ursache es der Dritten Ordnung als etwas unzulässiges, vorzuwerffen scheinet, daß sie theils auf die Aufhebung, theils auf die Verringerung derer Accisen bestehet. Denn es folget nicht, weil den Accisen keine Zeit, wie lange sie lauffen sollen, gesetzet ist, deßwegen müssen sie niemahls aufhöhren, indem bey diesen und anderen Auflagen, wenn derselben Ende nicht ausgedrucket wird, zu verstehen ist, daß sie aufhöhren sollen, wenn die Nothdurft, die sie veranlasset, sich endiget: ja wenn man aus der Erfahrung erkennet, daß einige Arten der Auflagen, dem gemeinen Wesen, besonders schädlich sind, so pfleget man sie auch ehe die Nothdurft aufgehöret, abzustellen, und vor sie andere, die geringeren Nachtheil bringen, einzuführen. So machen es alle Regenten und Obrigkeiten, auf die sich die Deduction zu Anfange beruffet; dieses ist auch die Meinung der Gottseligsten Könige von Pohlen, die der Stadt das Recht, Auflagen anzuordnen, theils verliehen, theils bestätiget, ein solches beweiset das Exempel des Glorwürdigsten Königes Joannis III. der in seinem Decret von 1678. verschiedene Accisen entweder gäntzlich aufgehoben, oder verringeret, ob gleich solchen Accisen keine gewisse Zeit, wie lange sie gehen sollen, ehemahls von denen Ordnungen der Stadt war angesetzet worden: ja selbst E. E. Rath, ist anjetzo mit der Dritten Ordnung wegen Aufhebung der Accisen zum Theil einstimmig, da er die drey neue modos contribuendi, die aus lauter Accisen bestehen, aufzuheben, denen übrigen Ordnungen zum Vortrage gebracht, und an ihre Stellen andere Arten von Auflagen angerathen. Dannenhero kan sich die Dritte Ordnung wider die Deduction nicht empfindlich bezeugen, wo sie nicht zugleich an E. Rath etwas aussetzen will.

Hierin aber begehet die Deduction einen Fehler, wenn sie nach Vorschrifft des Statuti Sigismundi I, einer, oder zwoen Ordnungen das Recht versaget, die von allen Ordnungen beliebte Schlüsse zu heben: da es einem E. Rath zur genüge bekandt ist, daß nicht das Statutum Sigismundi I. sondern das Decret Joannis III. von 1678. verbietet, sämtlicher Ordnungen Schlüsse von einer Ordnung zu ändern. Jedoch ist ohne Noht gefehlet worden, indem die Dritte Ordnung keines weges vor sich die ehemahls wegen der Accisen bestandene Schlüsse, aufheben will, sondern nur aus dringenden Ursachen sich bemühet, daß solche Schlüsse von denen gesammten Ordnungen aufgehoben

werden

werden mögen: welches Betragen von Einem E. Rath, in dessen Nahmen die Deduction verfertiget worden, nicht für etwas sträffliches gehalten wird, da er selbst auf der Dritten Ordnung Veranlassung, die Aufhebung derer drey neuen Modorum contribuendi, durch seine proposition an die beyden Ordnungen gelangen lassen.

Hierin stimmet die Deduction mit der Dritten Ordnung überein, daß die Accisen denen Bürgern und Einwohnern lästig sind, meinet aber, daß Accisen weniger als andere Auflagen beschweren, und daß dennoch die andere Auflagen den Verlust, den die Einkünffte durch Aufhebung der Accisen litten, nicht ersetzen würden: sie treibet den Vortheil der Accisen aufs höchste, wenn sie bey denselben die Becker, Brandweinbrenner und Brauer von aller Beschwerde frey spricht, und sie überreden will, daß sie das, was sie an Accisen zahleten, nur voraus zahleten, welches ihnen die Käuffer wieder erstatteten; ja es sollen die Accisen nicht einmahl den Einwohnern, die als Käuffer den Beckern, Brandweinbrennern und Brauern das voraus gezahlte, erstatten, zur mercklichen Last gereichen, weil sie etwas geringes sind. Wenn die Deduction sich nicht selbst widerspräche, da sie kurtz zuvor gestanden, die Accisen wären denen Bürgern und Einwohnern lästig, und bald hernach behaupten, die Becker, Brandweinbrenner und Brauer thäten nur einen Vorschuß, und den Einwohnern, die den Vorschuß ersetzten, gereichte solches zu keiner mercklichen Last; so solte es das Ansehen gewinnen, die Accise sey eine wahrhaffte Gold-Grube, die bey einer jährlichen Ausbeute von drey mahl hundert und funfftzig tausend Gulden, den Beckern, Brandweinbrennern und Brauern keine Kosten, und denen gesammten Einwohnern, eine so geringe Beschwerde, die nicht zu mercken ist, verursachen.

Wie machen es aber die Becker, Brandweinbrenner und Brauer, wenn ihnen diejenigen Sachen, auf die sie an Accise ihr Geld voraus gezahlet, nicht abgenommen werden? was fangen diese Leuthe an, wenn wegen der wenigen Käuffer, sie nicht so viel an Brod, Brandwein und Bier verkauffen, daß sie ihr Gewerbe ohne Schaden fortsetzen können, da diejenigen, die, wenn keine Accisen wären, ihre Nothdurft von ihnen kauffen würden, sich mit derselben auf denen Freyheiten versorgen? empfinden sie aus denen Accisen keinen Schaden, wenn dadurch die Nahrung von der Stadt nach denen fremden Gründen verwiesen wird, und die Anzahl der Becker, Brauer und Brandweinbrenner von Tage zu Tage abnimmt, und die von ihnen ihr Gewerbe mit schlechtem Vortheil annoch fortsetzen, nicht wissen, wie lange sie alle bey denselben bleiben können? was die Einwohner anlanget, müssen sie den durch die Accisen gesteigerten Preiß der Lebens Mittel nicht für etwas geringes achten, weil sie dasjenige, was sie zu ihrem Unterhalt brauchen, lieber mit Beschwerlichkeit auf denen Freyheiten, als auf eine bequeme Art, von ihren Nachbaren kauffen, so sie theils auf denen Freyheiten verzehren, theils ungeachtet, daß sie fürchten, es werde ihnen in den Thören weggenommen werden, in die Stadt hereinbringen: nicht zu gedencken deßjenigen, was sie auf denen Frey-

B heiten

heiten außerhalb der Stadt trincken und essen, oder von dannen in ihre Behausung tragen, ob sie gleich Gefahr lauffen, daß es ihnen von denen Auffwärtern entrissen werde. Dieses geschiehet nicht nur von denen Armen, und denen, die eines mittelmäßigen Vermögens sind, sondern selbst die Reichen und Fürnehmen, die zum theil der Auffhebung der Accisen entgegen sind, haben zu Ersparung der Kosten, offt die Lebens Mittel in ihren Kutschen in die Stadt gebracht; welches von ihnen desto hertzhaffter geschehen können, weil die Thor-Aufseher für sie zu viel Hochachtung haben, als daß sie an ihre Fahrzeuge die Hand legen solten. Es wird sich auch leicht zeigen, wie lästig denen Einwohnern die Accisen seyn müssen, wenn man gegeneinander hält, was eine gleiche Quantitaet an Brod, Brandwein und Bier in der Stadt, und auf denen Freyheiten kostet. Bloß der Thaler, den ein jeder Käuffer für eine Tonne Bier auf der Accise-Kammer zahlet, ist gewiß keine Kleinigkeit, da doch, nach Aussage der Deduction, der Brauer schon dasjenige, was er an Accisen entrichtet, aufs Bier geschlagen, und von denen Käuffern getragen wird. Eine Dritte Ordnung muß sich billig wundern, daß bey so offenbahren Beschwerden, die Deduction die Leuthe überreden will, als wenn die Accisen den Einwohnern zu keiner Last gereicheten.

Wiewohl die Deduction so billig ist, daß sie nicht begehret, man solle es auf ihr Wort glauben, sondern sie giebt sich die Mühe, es durch eine Berechnung unumstößlich zu beweisen, und verfähret darin so genau, daß sie bey der Becker-Accise den Pfennig in $\frac{330}{615}$ Theil auflöset. Von dieser Becker-Accise machet sie den Anfang, und setzet die Accise, wenn die Last Roggen 120. fl. gilt, auf 14. fl, welche, wenn sie aufgehoben werden möchte, ein Pfund Roggen-Brod ohngefehr $1\frac{1}{4}$ Pfennig wohlfeiler machen würde. Eine Dritte Ordnung muß gestehen, daß dieses eine Kleinigkeit ist, und daß man solchen Vortheiles bey eintzelen Pfunden zu geniessen, gantze und viertel Pfennige würde schlagen müssen, welches bey annoch geschlossenen Müntzen in den Polnischen Landen, sich nicht füglich thun liesse. Allein, so wie die Deduction bey Berechnung der Becker-Accisen, die Accise von der Anlage, sonder Zweifel nicht ohne Ursache absondert, ob gleich beyde in der That auf eines auslauffen, so kan sie von denen aufs Brod gesetzten Kosten nicht auf einmahl eine zureichende Berechnung ertheilen. Die Abgabe für eine Last Roggen bleibet nicht allezeit bey 14. fl. sondern wenn der Preiß des Roggens fällt, steigen die Accisen, und wenn jenner bis 80. fl. herunter gekommen, nehmen die Accisen bis 34 fl. zu. Uber das ist es denen Beckern erlaubt, für Backlohn von jeder Last, sich zu gute 80 fl. anzurechnen, so daß, wenn eine Last Roggen 80. fl. kostet, sie für 194. fl. verbacken wird, daher bey den wohlfeilsten Preise des Korns, das Brod in der Stadt, in Ansehung der Freyheiten, sehr theuer gekaufft wird. Hörten aber die Accisen auf, und der Becker wolte anstatt des zu hohen Backlohns von 80. fl. für die Last, mit einem billigen Vortheil zu frie-

den

den seyn, so könte er mit dem auf denen Freyheiten gleich, auch weil er am Holtze etwas gewinnet, wohlfeyler backen. Dahero auch den Beckern keine gewisse Taxa gegeben werden müste, damit ein jeder sein Brod so wohlfeil als möglich, backen könte. Ausser dem Roggen, wird von der Last Weitzen 63. fl. 15. gr. an Accise erlegt, welches für kein geringes zu achten, und ist es, so lange eine so hohe Accise bleibet, ohnmöglich, daß die Becker in der Stadt mit denen auf den Freyheiten das Weitzen Brod vor gleichen Preiß liefren können.

Da nun die Deduction die Accise nicht richtig berechnet, auch den Beckern den zugestandenen Vortheil dabey verschwiegen, hat sie nicht anders schliessen können, als daß der arme Mann durch Aufhebung der Accisen kaum gehoffen werden möchte. Daher sie auch unrichtig urtheilet, wenn sie meinet, daß die Einwohner der Stadt mit denen auf den Freyheiten das Brod nicht anders, in gleichem Preise essen können, als wenn von solchen Freyheiten, die Einfuhre des Brodes in die Stadt erlaubet werde.

Es leget aber die Deduction Schuld auf die Kosten des Bürger- und Meister-Rechts, zugleich auf die Haushaltung und Lebens-Art der Becker, daß sie denen auf den Freyheiten nicht gleich backen können: worin sie eine gleiche Meinung mit einem E. Gerichte heget, und dawider die Dritte Ordnung ihre Gedancken in den vorhergehenden eröffnet, die sie zu wiederholen für überflüßig findet. Doch gehet die Deduction noch weiter als ein E. Gericht, wenn sie das Aufnehmen der Einsassen der Freyheiten, und den Verfall der gesammten hiesigen Einwohner aus der unterschiedenen Haushaltungs- und Lebens-Art herleitet, und dieses durch den unterschiedenen Preiß der Kram-Waaren, und Handwercks-Arbeit beweisen will. Allein auch dieser Unterscheid, ist zu den schädlichen, aus den Accisen herrührenden Folgen zu rechnen: indem je höher durch die Accisen, die Lebens-Mittel steigen, je theurer werden die Waaren, und gearbeitete Sachen, weil der Kauffmann, so wohl als der Handwercker, es auf die Waaren und Arbeit schlagen, was sie für die Lebens-Mittel zahlen: und kan auch durch diesen Umstand, daß die Kauffleute und Handwercker auf denen Freyheiten weit wohlfeyler, als die in der Stadt verkauffen, und arbeiten, obschon sie die Waaren und Materialien aus der Stadt nehmen, der grosse Unterscheid, den die Accisen in den Speisen und dem Geträncke verursachen, erwiesen werden. Wannenhero kein Zweiffel ist, daß man auch in der Stadt, nach abgestellten Accisen, an dem Preise der Waaren, und denen von den Handwerckern verfertigten Sachen, einen Unterscheid spühren würde. Auf die Becker folget in der Deduction die Brandweins Accise, und rechnet sie dem Brandweinbrenner, für jede Last Korn zum Brandwein an Accise 16. fl, dem Distillirer, wenn er ein Bürger, 3. fl, wenn er ein Unbürger ist, 6. fl; daneben versichert sie, daß der Bürgerschafft ein geringer Vortheil erwachsen würde, wenn solche Accisen wegfallen, und dadurch der Mißbrauch, eines an sich schädlichen Geträncke befördert werden solte, nachdem die Erfahrung lehret, daß solcher Belegung ohngeachtet, der Brandwein-Schanck noch allezeit in der

Stadt starck fortgehe. Daß aber die Verführung nach außwärtigen Oertern mercklich abgenommen, leitet die Deduction daher, weil unzählige Brandweinbrennereyen, so wohl in der Nachbarschafft, als in Pohlen, Schlesien und anderwerts angeleget worden, wo selbst, wann gleich alle Accisen wegfielen, der Brandwein wohlfeyler, als allhier, gebrandt werden könne. Die von der Deduction berechnete Brandwein-Accise, ist von der, so die Brenner und Distillirer würcklich zahlen, unterschieden. Der Brenner giebt für jede Last Korn und Mätze, nach dem letztere steiget oder fället, 28. biß 30. fl. über das von jeden Grapen nach dessen Grösse von 8. oder 9. Tonnen, jährlich 24. biß 27. fl. Ein Distillirer zahlet über das, was ihm die Deduction anschläget, er sey Bürger, oder Unbürger, für jeden Grapen 4. fl. und wenn der distillirte Brandwein ausgeführet wird, giebt er an Zulage und Pfahl-Geld einen Groschen vom Gulden, ob gleich die Deduction, den, es sey zu Wasser oder zu Lande außgeführten Brandwein, von allen Aufflagen frey spricht, und solches, als etwas, so zum Auffnehmen der Handlung gereichet, der Kauffmannschafft anrechnet. Dannenhero die Brandweinbrenner bezeugen; daß eine Last Korn, wenn sie an Brandwein consumiret wird, an Aufflagen 55. biß 60. fl. koste, und ein Ohm Brandwein in der Stadt 11. biß 14. fl. höher komme, als ausser derselben, es sey auf der Stadt Jurisdiction, oder auf denen Freyheiten.

Dieses ist in Wahrheit eine grosse Auflage, und ein beqvemes Mittel die Ausfuhre des Brandweins von der Stadt auf die Vorstädte zu verweisen, und damit die Verführung des Brandweins von den Vorstädten, ohne Umweg und Hinderniß geschehe, versichern die Brandweinbrenner, daß gegen Vorzeigung eines Passir-Zettels, der in der Stadt vor 3. gr. zu haben, der ausser der Stadt gebrannte Brandwein, durch die Schlag-Bäume auf der Stadt Jurisdiction frey durchgehe. Es klagen auch die Brandweinbrenner nicht über den Eintrag, der ihnen in ihre Nahrung, im Königreich Pohlen, Schlesien und andern außwärtigen Oertern geschiehet, sondern über den Schaden, den ihm die nahe vor der Stadt gelegene Brand-Häuser verursachen, und die ihre Gewerbe mit desto grösserem Vortheil treiben können, weil der Brandwein in der Stadt weit theurer verkaufft werden muß. Hiedurch ist es geschehen, daß da die Brandweinbrenner in der Stadt, in vorigen Jahren, bey niedrigen Accisen 20000. Ohmen jährlich gebrandt, sie anjetzo kaum den fünfften Theil absetzen.

Nach den Brandweinbrennern, trifft die Ordnung die Bier-Brauer, und machet die Deduction die Jahre nahmhafft, wenn die Tonnen-Accise auf das nach Städtischer Jurisdiction ausgehende Bier, die sechs Maltz-Accisen, und 25. andere Maltz-Accisen ihren Anfang genommen, und giebt ferner von Bewandnis der Maltz-Accisen diese Nachricht, daß derselben so viel angesetzet werden solten, als des von der Stadt zu den Landes Aufflagen herzugebende Antheil erforderte, und da anjetzo die Stadt zu Bezahlung der Kron-Truppen alle halbe Jahre 39000. fl. Preußisch zahlen müste, würde die gantze Brau-

er-

er-Zunfft mercklich gedrucket, wo nicht zum gäntzlichen Untergange gebracht worden seyn, wenn man solche Summe durch auf einem allgemeinen Land-Tage bewilligte Maltz-Accisen wäre abzutragen genöthiget gewesen: dannenhero gleichsam zum besten der Brauer, die Ordnungen an Stelle der Maltz-Accisen, ein sechsfaches Kopff-Geld auf die Bürger, Einwohner, und Bauren gesetzt, und weil aus demselben, die gantze Summe nicht zusammen gebracht würde, die Maltz-Accisen beliebet, damit aus denselben, das, was an solcher Summe fehlete, hinzu gethan werden möchte. Aus welcher Nachricht dieses folgen will, daß 31. Maltz-Accisen deßwegen auf die Brauer geleget worden, damit die durch das sechsfache Kopff-Geld an die Kron-Truppen zu zahlende, nicht gantz eingekommene Summe, vollgemacht würde.

Eine Dritte Ordnung muß alhier ihre Unwissenheit offenhertzig gestehen, daß ihr bisher nicht bekannt gewesen, zumahlen da sie in ihren Recessen nichts davon findet, daß die Maltz-Accisen, als ein Zuschuß zu dem sechsfachen Kopff-Gelde gewilliget worden, und hat sie diese neue Wahrheit lediglich der Deduction zu dancken. Jedoch will darwider noch ein und anderer Zweiffel entstehen. Sechs Maltz-Accisen sind 1716. die halbjährige Zahlung für die Kron-Soldaten auf dem Reichs-Tage 1717. und die übrigen 25. Maltz-Accisen 1719. bewilliget worden, und dannoch sollen alle diese Accisen als ein Zuschuß zu dem für die Soldaten beliebten sechsfachen Kopff-Gelde anzusetzen seyn, obschon 6. Maltz-Accisen ein Jahr vor der halbjährigen Soldaten Zahlung und 25. solcher Accisen Zwey Jahr nach der Soldaten halbjährigen Zahlung bestanden. Ferner meldet kurtz zuvor die Deduction, daß die Maltz-Accisen zum Besten der Stadt beliebet worden, und bald darauf will sie behaupten, daß der Pohlnischen Soldaten Bezahlung, die Maltz-Accisen veranlasset. Uber das weiß die Dritte Ordnung, daß in den vorigen Jahren, nicht nur die völlige Summe für die Soldaten aus dem sechsfachen Kopff-Gelde eingekommen, sondern noch ein Uberfluß gewesen, und da in den letztern Zeiten, wegen Abnahme der Einwohner und ihres Vermögens, etwas gefehlet, solcher sich auf ein weniges belauffen, so daß, wenn es wahr wäre, wie es die Deduction vorgiebet, daß die Maltz-Accisen nur zur Ersetzung dessen, was am Kopff-Gelde fehlet, dieneten, sie so fort auffhören könten, ohne an ihre Stelle eine neue Aufflage einzuführen.

Indessen versichert die Deduction, daß die Brauer bey den Maltz-Accisen ein ansehnliches gewinnen, ohne zu melden, wie hoch sich solcher Gewinn, von welchem die Brauer-Zunfft nichts wissen will, belauffe; denn daß die Deduction saget, dem Brauer werden die auf jede Tonne an Maltz-Accisen gehende 1. fl. 1. gr. $15\frac{3}{4}$ dat. von den Käuffern gut gethan, solches macht noch keinen Gewinn aus. Ohne sich hierüber näher zu erklären, leitet sie den Verfall der Brauer aus eben den Qvellen her, aus welchen sie der Becker Abnahme entstanden zu seyn, vorgegeben, und rechnet es ihnen gleichsam als eine Wohlthat an, daß auf ihr Bier laut dem Decret Königes Joannis III. keine gewisse Taxe gesetzet worden.

Die Brauer, die so wie die andere Bürger das sechsfache Kopff-Geld entrichten, können nicht begreiffen, daß 31. Maltz-Accisen, die ein grosses betragen, nur zur Ausfüllung dessen, was denen Pohlnischen Soldaten gehöret, dienen. Sie bleiben dabey, daß sie wider den Inhalt ihrer Privilegien zum anderweitigen Nutzen der Stadt genommen, und daß so wohl durch die Maltz-als Bier-Accisen, die Nahrung von ihnen nach den Freyheiten verwiesen werde. Sie wollen es nicht zustehen, daß ihr Verfall von den Kosten des Bürger-Rechts, von ihrer Lebens-Art, und Haushaltung herkomme, sondern sie erbiethen sich nach aufgehobenen Accisen, bey Fortsetzung ihrer jetzigen Lebens-Art und Haushaltung, eben so gut und wohlfeyl Bier, als die Brauer auf den Freyheiten, zu brauen: und von dem Decret Joannis III. urtheilen sie, daß es ihren älteren Privilegien, und dem 1678 vorhergangenen Königl. Decret, da sie sich derselben durch keine Mißhandlung verlustig gemacht, nicht vorfänglich seyn könne, zumahlen da ihre Privilegien von jetzt regierender Königl. Majt. und dero Gottseligsten Herrn Vater Augusto II. Allergnädigst bestättiget worden. Eine Dritte Ordnung wünschet, daß die Becker, Brandweinbrenner und Brauer über dasjenige, was von ihnen und von ihren Accisen die Deduction zusammen getragen, möchte gehöret werden, sonder Zweyffel würde E. E. Rath von ihren Accisen andere Gedancken hegen, als in dero Deduction enthalten sind. Eben dieses gehet auch diejenigen an, die mit Wein-Handlung und Gewerbe treiben, denen es die Deduction nicht zustehen will, daß die Accisen ihnen einige Beschwerden verursachen: weil doch diejenigen von denen Beschwerden am besten urtheilen können, die sie tragen müssen. Indessen wird eine Dritte Ordnung niemahls ermüden, sich dieser ihrer Mitbürger auf zuläßige Art anzunehmen, bis ihnen diese Last entweder gäntzlich abgenommen, oder erleichtert werde.

Nachdem die Deduction für die Accisen so vortheilhafft gesprochen, gestehet sie, daß dieselben, ob sie schon in dem vorigen Jahr ohngefehr dreymahl hundert und funfftzig tausend Gulden getragen, zu den Ausgaben der Stadt, zu welchen man sie bestimmet, nicht zureichend gewesen, und machet die Deduction den Schluß, daß wo die Accisen aufgehoben würden, entweder an derselben Stelle hinlängliche Fundi müsten angezeiget, oder die nöthigen Ausgaben, wo nicht gäntzlich aufgehoben, doch, welches fast nicht möglich, starck eingeschräncket werden müsten. Wobey die Dritte Ordnung bemercket, daß, da die Deduction vorher die Maltz-Accisen als einen Zuschub zu den Kopf-Geldern angegeben, sie alle Accisen andern Ausgaben der Stadt zueignet, die sie nach der Reihe, ohne des gedachten Zuschubs zu den Kopf-Geldern, zu erwehnen, nahmkündig machet. Sonst ist eine Dritte Ordnung niemahls abgeneigt gewesen, an Stelle der Accisen, andere Auflagen, die in Ansehung der gesamten Bürger und Einwohner, mehr proportionirlich, und der gantzen Stadt an ihrem Gewerbe, nicht nachtheilig wären, einzuführen: wozu E. E. Rath sich bereitwillig erklähret, da Er verschiedene Arten neuer Auflagen an die übrigen Ordnungen gelangen lassen, über welche man sich würde geeiniget haben, wenn nicht

ein

ein E. Gericht gänzlich abgeneigt gewesen wäre. Es ist auch keine Ohnmöglichkeit die Ausgaben einzuschräncken, welches eine Dritte Ordnung durch die unschädliche Verminderung der Garnison zum Theil bewiesen, und würden noch mehrere Mittel der Sparsamkeit können ausgefunden werden, wenn E. E. Rath und ein E. Gericht mit einer Dritten Ordnung umständlich zu beantworten für unnöthig hielte, was die Deduction von der Stadt Besatzung, von der unzahlbarkeit der Cassen, und von den Klagen und Seufzern der Armen-Häuser, Hospithäler und vieler andern, anführet. Denn die Besatzung ist zur jetzigen Sicherheit der Stadt zureichend, wenn sie auf die vorgeschlagene Art verringert wird, die Cassen bleiben zahlbar, und die Hospithäler, Armen-Häuser und viele andere, werden weniger als jetzo seufzen, wenn das, was durch die Accisen abgehet, auf andere Art ersetzet wird.

Daß nun die an Stelle der Accisen einzuführende Auflagen, einige beschwerlicher, als die Accisen seyn werden, solches ist eine Dritte Ordnung nicht in Abrede, wird es aber der Deduction niemahls einräumen, daß die gantze Bürgerschafft mercklich werde gedrucket werden, und würde sie wider ihren Eyd und Gewissen handeln, wann sie neue Auflagen bewilligen solte, so die gesamte Bürgerschafft mehr als die Accisen drucketen.

Die Deduction hält es für schädlich, wenn Persohnen von mittelmäßigen Vermögen, zu denen gemeinen Bedürffnißen mehr, als die von geringern Mitteln geben; so muß sie es denn besser zu seyn achten, daß die von geringen Mitteln mehr, als die von mittelmäßigen, und die von mittelmäßigen mehr, als die von grossen Mitteln, beytragen. Wodurch der Unbilligkeit gar zu deutlich das Wort geredet wird, als daß die Dritte Ordnung solches zubemercken nöthig hätte. So wie auch der Satz etwas fremde zu seyn scheinet, daß wann ein jeder nach seinem Vermögen zu denen gemeinen Ausgaben beytrüge, die mehresten davon verarmen möchten, und die Stadt von begüterten Bürgern, die sich anders wohin begeben dürften, würde entblösset werden.

Es will dennoch die Deduction zur Abstellung der Accisen keine Hoffnung übrig lassen, weil alle zu beliebende Auflagen, weder so gewiß noch so sicher, ihr zu seyn scheinen, daß durch sie, wie durch die Accisen die Ausgaben der Stadt könten bestritten werden; wobey sie die Cassen, in welche die Accisen fliessen, benennet, ohne zu sagen, wie viel eine jede Casse empfänget, daher es ohnmöglich zu zeigen, daß auch aus andern Auflagen den gemeldeten Cassen eine gleiche Summe, geliefert werden könne. Wann vorher die gesamte Ordnung sich über die neuen Auflagen würden geeiniget, und dieselben gegen die Accisen berechnet haben, dann möchte es sich erst zeigen, ob die neuen Auflagen eben so viel oder weniger als die Accisen einbrächten; fehlte etwas an den nöthigen Summen, und man könte die Ausgaben nicht vermindern, so würde sich leicht ein Mittel finden, solche zu zahlende recht zu ergäntzen. Schlechterdings sagen, daß durch keine andere Auflagen, als durch die Accisen, die Ausgaben können bestritten werden, ist eben so viel, als keine neue Auflagen gestatten wollen. Sonst ist es an sich etwas unrichtiges, daß die Accisen zu den Ausgaben

ben zureichend sind, weil der denen Soldaten biß in den Sechsten Monath hinterstellige Sold, das Gegentheil auf eine überzeugende Art beweiset. Da nun wohlbedächtig angerathen worden, die Garnison nach dem Vermögen der Casse, aus welcher sie zu bezahlen, zu verringern, so behauptet die Deduction, daß man sich nicht an den Mangel der Cassen kehren, sondern vorher die auf alle besorgliche Fälle nothwendig zuhaltende Mannschafft in Betrachtung ziehen, und hernach, den dazu gehörenden Sold, herbey schaffen müste. Sind denn etwan 1000. Mann vollständige, und 200. Thaler-Soldaten, ohne Stabs-Officier, unter Anführung fünf zum Theil alter und krancken Capitains auf alle besorgliche Fälle zureichend? und dennoch sind ihnen die so beliebten Accisen, den Sold bis in den Sechsten Monath hinterstellig. Wolte man eine auf alle besorgliche Fälle zulängliche Garnison halten, müsten, ausser denen Stabs- und andern Officiers, noch einige 1000. Mann geworben werden. Es hat die Dritte Ordnung ihr Augenmerck auf die gegenwärtige Umstände gerichtet, in deren Ansehung sie meinet, daß 800. Mann vollständige, eben so viel, als 1000. Mann in vollem Solde stehende, und 200. Thaler-Soldaten, nützen, da doch an den Ausgaben jährlich ein merckliches würde erspahret werden. Solte aber, da GOtt vor sey, grosse Gefahr einbrechen, wurden 800. Mann eben so viel, als die gegenwärtige Anzahl, ausrichten. Was sonst die Deduction wider den von den Königl. Herren Bevollmächtigten wegen der zu haltenden Garnison, Einen E. Rath übergebenen Entwurff beybringet, solches will hochgedachten Königl. Herren Bevollmächtigten zu beantworten, eine Dritte Ordnung überlassen.

Hierauf folgen in der Deduction die anstat der abzuschaffenden Accisen in Vorschlag gebrachte künftige Auflagen, unter denen die bey zu behaltende Accise vom Wein, ausländischen Bier, und Seiffe den Anfang machet, und die im vorigen Jahr kaum 15750 fl. getragen, wobey die Dritte Ordnung nichts zu erinnern hat, als daß sie hoffet, diese Accise werde künftig ein mehreres einbringen.

Die zweyte Auflage ist, der achte Theil des hundertsten Pfenniges, wider den die Deduction ein Rescript Joannis III. von 1680, nach welchem der hundertste Pfennig zu der alleräusserſten Nothdurft angewendet werden soll, anführet, dergleichen Ausspruch ein E. Gericht aus hochgedachten Königes Decret von 1681. wiederholet; darauf eine Dritte Ordnung in ihren vorhergehenden Anmerckungen über eines E. Gerichts Einbringen geantwortet; und anjetzo nur dieses beyfügen will, daß so wie E. E. Rath und ein E. Gericht nicht alles, was in Königl. Rescripten und Decretis stehet, für Maas Regeln annehmen, also eine Dritte Ordnung sich gleiche Freyheit ausbitte: zugeschweigen, daß die Noth, in welche die gesamte Stadt durch die hohen Accisen gerathen, nicht so geringe ist, als es die Reichen zu glauben scheinen. Indessen will die Dritte Ordnung es bey der Berechnung der Deduction bewenden lassen, daß das Achtel des hundertsten Pfenniges nicht völlig 50000. fl. abwerffen würde.

Ob

Ob die Stadt so viel Credit in Holland habe, daß die jährlich abzuzahlende 80000 fl. können einbehalten werden, solches wird EE. Rath durch einzuziehende Nachricht am deutlichsten vernehmen, und wünschte eine Dritte Ordnung, daß desfalls ohne Verzug dahin geschrieben würde. Wolten nun die Holländer solche Nachsicht nicht zustehen, meinet eine Dritte Ordnung, daß es nicht schwer sey, in der Stadt durch Vorschuß, gegen genugsame Sicherheit, die jährlich abzuzahlende 80000. fl. aufzubringen, welches auch geschehen könte, wenn gleich die Holländer solches Geld lassen wolten, weil dadurch nicht nur die Stadt an den Interessen etwas erspahren, sondern auch die Einwohner die Interessen geniessen würden, die bisher den Auswärtigen zugeflossen.

Die in Vorschlag gebrachte auf die Ländereyen zu legende 12000. fl. führet die Deduction als eine grosse Beschwerde an, deren Erlegung aber so beschwerlich, als angegeben wird, nicht fallen möchte, wann eine rechte Eintheilung unter die Dorffschafften gemacht würde. Und warum soll denn der Landmann, wenn nach Abschaffung der Accisen, die Bürger an derselben Stelle neue Auflagen tragen, gänzlich frey bleiben. Eine Dritte Ordnung hat es allbereit durch die Erfahrung gelernet, daß bey Einem E. Rath, die Bauerschafft mehr Mitleiden und Vorspruch findet, als die Bürger: Denn da die gesammte Bürger, unter denen ein grosser Theil dürfftig ist, schon lange Zeit, die auf einige hundert tausend Gulden jährlich sich belauffende Accisen gezahlet, hat EE. Rath solches mit Gleichgültigkeit geschehen lassen, nun aber da in Vorschlag kommt, auf die gesammte Dorffschafften zum Behuff der Stadt Ausgaben jährlich 12000. fl. zu legen, will solches EE. Rath nicht gestatten, ehe noch ein Versuch geschehen, ob solches dem Landmann zu einer sonderlichen Beschwerde gereiche.

Das auf die Mennonisten anzusetzende Distillier- und Schirm-Geld, wird so lange einer Ungewißheit unterworffen bleiben, als man bedencken träget es einzufordern.

Die Einkünffte aus denen Accisen, waren bey derselben Einführung nicht weniger ungewiß, und dennoch wurden unsere Vorfahren dadurch nicht abgeschrecket, Accisen zu bewilligen. Billig solte dieses Exempel der sonst gerühmten Vorfahren, bey Einführung neuer Aufflagen zum Muster dienen.

Eine Dritte Ordnung will gerne glauben, daß Einem E. Rath nicht anders wissend ist, als daß die Juden-Geleithe niemahls 5000. fl. eingebracht: aber daraus folget nicht, daß die Juden niemahls 5000. fl. oder ein mehreres gezahlet haben; weil sonder Zweiffel es nicht zu der Känntniß Eines E. Raths gekommen seyn wird, was in denen Händen der Amts-Bedienten geblieben, welche die Juden-Geleithe, als eine nutzbare Erndte anzusehen pflegen. Es vermuthet auch EE. Rath schwerlich, daß die Summe von 5000. fl. künfftig einkommen werde. Hergegen hat die Dritte Ordnung die gute Vermuthung, es werden bey der neuen Einrichtung, die Juden-Geleithe nicht nur fünff, sondern noch mehr tausende bringen. Zwar erwehnet die Deduction bey der neuen Einrichtung eines Unterschleiffs, ist aber doch so billig, daß sie

diese

diese ihre Muthmassung nur auf ein Vieleicht gegründet. Womit die Dritte Ordnung nicht einstimmet, welche fest glaubet, daß ein solcher Unterschleiff nicht vorgehen werde. Die künfftige Erfahrung muß von der Sache die beste Entscheidung geben.

Endlich machet die etwas weitläufftige Deduction aus dem Abgehandelten diese Schlüsse: daß die Auffhebung der Accisen, der gesammten Stadt wenigen Vortheil verschaffe; daß sie viele Beschwerlichkeiten mit sich führe; daß die zu derselben Ergäntzung einzuführende neüen Abgaben, die Bürgerschafft weit mehr, als die Accisen drücken; und daß der daraus zu erwartende Zuschub zu den allgemeinen Bedürffnissen, nicht vollkommen gewiß seyn werde. Wobey sich die Deduction auf der Königl. Herren Bevollmächtigten scharffe Einsicht beruffet, und zu Ihnen des unter-dienstlichen Vertrauens lebet, sie werden die Stadt noch ferner unter der unerträglichen Last der Accisen seufftzen lassen. Eben dieser scharffen Einsicht, zugleich der Gemüths-Billigkeit der Königl. Herren Bevollmächtigten, stellet es eine Dritte Ordnung gehorsamst anheim, ob die Deduction dasjenige bewiesen, was sie hat beweisen wollen, und ob aus ihren Beweisen folge, darüber sie den Beyfall von der tieffsten Einsicht der Königl. Herren Bevollmächtigten zu erlangen sich schmeichelt.

Wie E.E. Rath durch die geprüffte Deduction für die Accisen sprechen lassen, geruheten die Königl. Herren Bevollmächtigten den 14. April eine Balance von den beyzubehaltenden Accisen, und denen anstatt der aufgehobenen Accisen einzuführenden neüen Aufflagen, an Einen E. Rath gelangen zu lassen, der dieselbe denen andern beyden Ordnungen vorgetragen, und auf welche einem E. Gericht, sich alsō zu erklären gefallen: daß es unverantwortlich sey, dem Landmann wegen seiner schlechten, aus Viehsterben, Wassers Noth und Dürre, herrührenden Umstände, der noch nicht die von 1734. entstandene Executions-Gelder abgeführet, und an die Kriegs Cassa jährlich 3000. fl. zahlet, aufs neüe mit 12000. fl. zu belegen; daß der Mennonisten Schirm-Geld, welches in guten Zeiten nicht über 3000. fl. getragen, ohnmöglich 10000 fl. bringen könte; daß die Juden-Geleithe niemahls 5000. fl, wohl aber geringere Summen, laut Rechnung geliefert; daß die den Holländischen Creditoren, an Stelle der jährlich zu zahlenden 120000. fl. vorgeschlagene 60000. fl. Capital, vor allen Dingen, derselben Creditoren Einwilligung erforderen, und wann sie erfolgte, durch die sieben Jahr verzögerte Zahlung, viel tausende mehr als sonst, der Stadt zur Last gereichen würden; daß ein E. Gericht, aus gegründeten Ursachen, so wohl bey den annoch lebenden, als ihren Nachkommen, eine schwere Verantwortung fürchte, wenn es durch Bewilligung des Achtels vom hundertsten Pfennige, den ohnfehlbaren Untergange der Stadt, die Hand bieten solte; und daß es unbegreifflich sey, daß das kleine Schaarwercks-Geld, ausser den jetzigen 10000. fl. die es nicht einmahl einbringe, noch mit 15000. fl. könne verhöhet werden. Wannenhero ein E. Gericht bezeugte, daß es seine bisherige Meinung, wegen Beybehaltung der

Accisen,

Accisen, solange keine ihnen gleichkommende proportionirte, niemanden merck-lich belästigende anderweitige sichere, und gewiß zuberechnende Anlagen zur Bahn gebracht worden, zuändern nicht vermöge.

Hierauf haben die Königl. Herren Bevollmächtigte hochgeneigt angetragen, daß von Seiten der Ordnungen, wenn Sie an Stelle der abzuschaffenden Accisen bessere und convenabelere Aufflagen wüsten, sie dieselben in Vorschlag bringen möchten: welches ein E. Gericht veranlasset, durch Personen seines Mittels, in Deputatione Ordinum, sich also zu erklähren, daß an Stelle der auffzuhebenden Tonnen-Accise von dem allhier gebraueten Bier, und der Becker-Accise vom Roggen, ein Mennonistisches Schirm Geld, ein moderater dreyfacher Zinns Groschen, ein mäßiges Pferde-Geld, und eine proportionirliche Belegung des Trancks vom Thée und Caffe eingeführet werden könte.

Eine Dritte Ordnung fand nicht vor dienlich, eines E. Gerichts Vorschläge anzunehmen, sondern erklährete sich in ihrem Einbringen, vom 18. April, daß weil die in der Königl. Herren Bevollmächtigten Balance enthaltene vorgeschlagene Aufflagen von einem E. Gericht verworffen worden, sie die gantze Sache, wegen Abstellung der Accisen der Höchsten Erkänntniß Ihro Königl. Majt, ihres Allergnädigsten Königes und Herren, zu unterwerffen sich genöthiget fänden, und darüber sich in keine fernere Unterredung in Deputatione Ordinum einlassen würden. Ferner eröffnete sie ihre Gedancken, über die in gemeldeter Balance enthaltene Aufflagen, nehmlich: daß es unbillig sey, wenn der, durch Abstellung der Accisen, eine merckliche Erleichterung empfindende Land-Mann, nicht wieder mit einer proportionirten Summe beleget werde, als dem bey vorigen Unglücks-Fällen, als Dürre, Wasser und anderen Schaden, viele tausende an Land-Zinnsen nachgelassen, und auf andere Art favorisiret worden, dergleichen Vortheils die Bürger, bey ihren grossen Abgaben, niemahls genossen, der Land-Mann auch seit einigen Jahren, keine Ursache sich zu beklagen gehabt, da ihm keiner von den gedachten Unglücks-Fällen zugestossen; daß die aus dem Schirm-Geld der Mennonisten berechnete Summe, in Ansehung, daß dieser Leute Zustand wegen ihrer starcken Handlung weit grösser und florisanter, als jemahls gewesen, für etwas geringes zu halten sey; daß die Deputirten aus der Dritten Ordnung klar gewiesen, daß die Juden-Geleithe, die desfalls angegebene Summe einbringen können, und daß, auf den Fall einer in Ausfertigung der Juden-Geleithe geschehene Veränderung, die Dritte Ordnung nicht nur eine solche, sondern eine höhere Summe zu liefern, sich anheischig mache; daß wegen jährlicher zurück Behaltung der 60000. fl. Holländischer Gelder, die dortigen Creditores leicht befraget werden können, und ihre Einwilligung zu vermuthen sey, und fals sie nicht erfolgte, entweder in Holland andere Gelder auffzunehmen, oder auch allhier gegen 4. pro Cent. zusammen zubringen seyn würden. Ob nun zwar dadurch die Zahlung solcher Gelder sieben Jahre länger sich verzöge, und solches der Stadt eini-

ge tausende mehr kostete, so sey doch wegen der durch die abgestellte Accisen, angewachsener Nahrung, ein solcher Schade, für einen wahren Vortheil zu rechnen, die Kauffmannschafft auch aus Liebe zur Stadt, die Summen aus den Hülff-Geldern abzuführen, über sich nehme, obschon dazu laut sämmtlicher Ordnungen Schluß, der halbe hundertste Pfennig, der noch Acht Jahre gehen sollen, gewidmet, und den Holländischen Creditoribus mit verpfändet worden, daß aus dem nur auf Zwey Jahre vorgeschlagenen achten Theil des hundertsten Pfenniges, der Stadt Untergang nicht zu färchten, bey längerer Beybehaltung der Accisen aber gewiß erfolgen werde, und daß da nach abgeschafften Accisen, die Einwohner an ihrem Unterhalt grosse Summen erspahren, es etwas geringes sey, wann unter dem Nahmen eines moderlichen Schaarwerck-Geldes, eine Abgabe von 15000. fl. beliebet werde.

Nach diesem Einbringen einer Dritten Ordnung, hat die Abstellung der Accisen in den gemeinen Rathschlägen geruhet, und E. E. Rath die Königl. Herren Bevollmächtigten schrifftlich von sich versichert, daß Er bey den Rathschlägen die Verfassungen der Stadt vor Augen gehabt, nach welchen sämmtliche Ordnungen das Recht und die Freyheit haben, gemeine Auflagen, und also auch Accisen anzuordnen, und die einmahl angeordnete, auf keine andere Art, als durch gesammter dreyen Ordnungen freye, und keines weges abgezwungene, oder abgedrungene Bewilligung wieder gehoben werden könten; Mit welchen letzteren Worten E. E. Rath der Dritten Ordnung nicht undeutlich vorwirfft, daß sie die Auffhebung der Accisen abzwingen oder abdringen wolle.

Hiermit wird ihr aber zu nahe getreten, und etwas beygemessen, davon sie gäntzlich entfernet ist; sie bittet, sie thut Vorstellungen, sie führet Gründe an, und da sie nichts ausrichtet, wendet sie sich zu Ihro Königl. Majt. als dem Allergnädigsten Könige und Herrn der gesammten Ordnungen und der Stadt, und höchst Dieselben geruhen Allergnädigst, durch dero Herren bevollmächtigte die zwo ersteren Ordnungen, durch Güte zur Abschaffung der Accisen zu beleiten, ehe sie durch einen Recht-Spruch aufgehoben werden, auf solche, und keine andere Art, suchet die Dritte Ordnung die Abstellung der Accisen abzuzwingen und abzudringen, wo ja ihre offt wiederholte Bitte, und ihre Vorstellungen, mit solchem verhaßten Nahmen, beleget werden sollen. Wäre die Dritte Ordnung Sinnes gewesen: oder wäre noch des Sinnes, einem E. Rath, und ein E. Gericht etwas abzuzwingen und abzudringen, würde sie die Accise-Sache an diejenigen, die sie repræsentiret, das ist: an die gesammte Bürgerschafft genommen haben, oder noch nehmen, welche wie E. E. Rath nicht unbekandt seyn wird, Mittel hat, dadurch den beyden ersteren Ordnungen etwas abgezwungen und abgedrungen werden kan. Aber da sey Gott vor, daß die Dritte Ordnung die Stadt in eine straffbare innerliche Bewegung bringen, und der Bürgerschafft eine Gelegenheit an die Hand geben wolte, die einem E. Rath schuldige Achtung und Ergebenheit aus den Augen zusetzen, zumahl da das Mißvergnügen über einen E. Rath, bey der Bürger-

schafft

schaft fast allgemein zu werden scheinet. Eine Dritte Ordnung würde es der Entscheidung eines E. Raths gänzlich überlassen, ob sie, da sie bittet, Vorstellungen thut, Gründe anführet, sich auf das Zeugniß der von Accisen gedruckten Bürgerschaft, und auf den Beyfall der von der Stadt nach den Freyheiten verwiesenen Nahrung beziehet, die Abstellung der Accisen abzwingen und abdringen will, oder ob ein E. Gericht, in Ansehung der benzubehaltenden Accisen, auf solche Art verfähret, wann es keiner Bitte, keiner Vorstellung Gehör giebet, wann es bey den Klagen der Bürgerschaft, bey den Thränen der Armuth, und bey dem grossen Verfall der Stadt, mehr als unempfindlich bleibet; und ob eine Dritte Ordnung, welche für das Anliegen der ganzen Bürgerschaft redet, oder ein E. Gericht, das nicht mehr als zwölff Familien in sich fasset, ein grösseres Aufmercken bey einem E. Rath verdiene: und könte sie sich des Ausspruches für ihr Begehren versichert halten, wann nicht eine genaue Freundschaft der meisten Glieder eines E. Gerichts, mit einigen Personen eines E. Raths und die durch so viele Jahre gestärckte Neigung zu den Accisen die Gemüther ablenckete.

Sonst scheinet es einer Dritten Ordnung etwas fürchterliches und doch ganz unnöthig zu seyn, daß E. E. Rath sich auf die Jura Cardinalia Königl. Privilegien, Verordnungen, Tractate, und gar auf eine auswärtige Garantie beziehet. Denn derjenige, der solches lieset, und nicht weiß, was dazu Anlaß gegeben, wird meinen, man suche die Stadt um alle ihre Freyheiten zu bringen, und ihre Verfassung gänzlich umzustürzen; da doch bloß die Abstellung der Accisen auf eine geziehmende Art, und aus wichtigen Ursachen, von der Dritten Ordnung, mithin von der ganzen Bürgerschaft, gesuchet wird. Eine Dritte Ordnung, ist begierig, die Jura Cardinalia, die Privilegien, Verordnungen, Tractate und die auswärtige Garantie zu sehen, welche nicht erlauben, die einmahl bewilligten Accisen wieder aufzuheben, wenn sie der gesamten Stadt schädlich sind, wenn sie ihren grossen Verfall nach sich ziehen, und die Dritte Ordnung daher um die Abstellung gebührend bittet. Sonsten kennet die Dritte Ordnung ein Jus Cardinale, welches heisset die Wohlfart des Volcks, dem noch kein Monarch, so unumschränckt Er auch regieret, widersprochen, und welchem E. E. Rath seine Jura Cardinalia gewiß nachsetzen würde, wenn er zu erwegen belieben wolte, daß die Accisen der Wohlfart der Stadt entgegen sind, und sie gleichsam aus ihren Cardinibus, oder Angeln, heraus heben. Was die auswärtige Garantie insonderheit betrifft, stellet es einem E. Rath, eine Dritte Ordnung anheim, ob es mit der Ihro Königl. Majt, unserm Allergnädigsten Könige und Herrn schuldigsten Ehrfurcht und dem gebührenden Gehorsam übereinkomme, daß wenn Höchst Dieselben durch dero hochverordnete Herren Bevollmächtigte Sich angelegen seyn lassen, die Bürgerschaft der beschwerlichen Accisen, auf ein und andere Art, zu entlassen, man nach Gewohnheit grosser Fürsten und Mächten, sich auf eine auswärtige Garantie zu beruffen untersteher: dabey einer Dritten Ordnung ganz unwis-

send ist, daß jemahls durch einen fremden Potentaten, die Beybehaltung der Accisen, garantiret worden.

Es streitet die Dritte Ordnung nicht, wird es auch nimmermehr streiten, daß alle noch lauffende Accisen von sämtlichen Ordnungen bewilliget worden: sie will auch zugeben, daß man sie jederzeit dazu, wozu man sie bestimmet, verwendet: daß nun E. E. Rath, so bald er von den Königl. Herren Bevollmächtigten verständiget worden, daß es zum Höchsten Wohlgefallen Ihro Königl. Majt. gereichen würde, wann wenigstens etliche Accisen gäntzlich gehoben, oder andere ziehmlicher massen gemäßiget werden könten, sich mit möglichsten Ernst und Eiffer angelegen seyn lassen, die Allerhuldreichsten Königl. Absichten zu befördern; darin hat E. E. Rath seiner Obliegenheit, und dem Ihro Königl. Majt. schuldigsten Gehorsam nachgelebet: daß aber der angegebene möglichste Eiffer und Ernst eines E. Raths, bisher vergeblich gewesen, mögen diejenige vor GOtt und Ihro Königl Majt. verantworten, die den Allerhuldreichsten Königl. Absichten, in Ansehung der Accisen, und der an ihrer Stelle vorgeschlagenen Auflagen, sich schlechterdings ohne allen Scheu widersetzet haben.

Beym Ende der an die Königl. Herren Bevollmächtigten, auf dero Balance von einem E. Rath dat. 1. Maji ausgefertigten Erklärung, wird behauptet, daß dasjenige, was die Dritte Ordnung in ihrem Einbringen angegeben, daß zur Befriedigung der Holländischen Creditorum, wegen der an dieselbe von der Stadt annoch abzuzahlenden Capitalien, aus Schluß sämmtlicher Ordnungen der halbe hundertste Pfennig gewidmet, und denselben Creditoribus mit verpfändet worden, unrichtig und ungegründet sey: worauf eine Dritte Ordnung antwortet, daß zwar der halbhundertste Pfennig nicht eigentlich zu denen annoch abzuzahlenden Capitalien verpfändet worden, sondern daß man ihn zu denen damahls, wie man sie beliebet, abzuzahlenden Capitalien verpfändet habe. Da nun noch Capitalien in Holland abzuzahlen sind, und der halbe hundertste Pfennig, durch keinen Schluß der Ordnungen, ausdrücklich aufgehoben, auch nach der Zeit, da ein gewisser Schluß, aus welchem E. E. Rath die Aufhebung des halben hundertsten Pfenniges durch eine Folge herleiten will, bestanden, obligationes ausgegeben worden, in welchen, unter andern verpfändeten Fundis, auch des halben hundertsten Pfenniges gedacht wird, kan man es der Dritten Ordnung nicht übel deuten, wenn sie glaubet, daß der ehemahls zum Behuff der Holländischen Capitalien gewidmete halbe hundertste Pfennig, auch die noch abzuzahlende Holländische Capitalien angehe. Ubrigens nimmt die Dritte Ordnung, die von den Königl. Herren Bevollmächtigten gnädigst, und hochgeneigt, an die gesammte Ordnungen eingegebene Balance in allen Stücken an, und bittet des Herrn Bischoffs von Ermeland Fürstlichen Gnaden, und des Herrn Hoff Raths von Leubnitz Wohlgebohrnen, unterthänigst und ergebenst, gedachte Balance an Ihro Königl. Majt zu Dero Höchsten Rechts-Ausspruche gelangen zu lassen.

Einer Löbl. Dritten Ordnung der Stadt Dantzig Dancksagungs-Schreiben an Ihro Königlichen Majestæt für das die Aufhebung derer Accisen betreffende Allergnädigste Rescript.

Allerdurchlauchtigster &c.

Eüer Königlichen Majestæt Allergnädigstes Rescript, welches denen beschwerlichsten Accisen ihr Ziel setzet, hat die getreüeste Bürgerschafft mit einer solchen Freüde angefüllet, die sich nicht beschreiben läst, und die bey ihr nicht anders als sehr groß seyn können, weil sie das Ende einer beschwerlichen, und dem gantzen gemeinen Wesen verderblichen Last, so nahe vor Augen siehet, unter welcher ihre Väter geseüffzet, und von der sie noch vor kurtzer Zeit weder für sich, noch für ihre Kinder eine Befreyung hoffen könnte. Wann an Eür Königlichen Majestæt Huldreichsten Regierung unsere Stadt sonst keinen Antheil gehabt hätte, so würde die bisher so sehnlich, aber vergeblich gewünschte nunmehro erfolgte Aufhebung derer Accisen, Eür Königlichen Majestæt bey uns der Unsterblichkeit würdig machen, und Höchst-Derselben den Vorzug vor den Ruhmvollen Königlichen Eüer Majestæt Durchlauchtigsten Vorfahren zueignen. Die Dritte Ordnung, welche verpflichtet ist, den unterthänigsten Danck im Nahmen der gesammten Bürgerschafft abzustatten, weiß derselben innerliche Regungen mit keinen Worten völlig auszudrucken, und die Wünsche für das Höchste Wohlseyn Eür Königlichen Majestæt, und Dero Durchlauchtigstem Hause sind so eifrig, daß

daß ein jeder dabey sich selbst vergißt, und ihm genug zu seyn vermeinet, wann nur GOtt den Theüresten Landes-Vater biß auf die Nachkommenschafft erhält, und Ihn mit allen denen Glückseeligkeiten überschüttet, welche das längste Leben vergnügt und angenehm machen, denen getreüesten Unterthanen aber eine beständige Zufriedenheit verschaffen können.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr

Eür Königlichen Majestæt

allerunterthänigst- gehorsamste
Deputirte der dritten Ordnung.

Ludwig Gottfried Janßen.
Nath. Gottlieb Richter.
Samuel Flander.
Joh. Gottfried Schwartz.
Michael Langwaldt.
Friedrich Eichstädt.
Johann George Zuther.
Jacob Bergen.

Danzig den 23. August
1749.